

# **BGer 2C\_590/2025 vom 2. April 2026**

Bundesgericht, 2026-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_590\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_590_2025)

FR: TF 2C\_590/2025 du 2 avril 2026

IT: TF 2C\_590/2025 del 2 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 151 I 354 E. 1 ; 151 I 187 E. 1).

#### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung ( Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 90 BGG ) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a BGG ). Dieser betrifft die Zuteilung des Sohnes der Beschwerdeführenden zu einem Schulhaus und fällt damit nicht unter einen Ausschlussgrund gemäss Art. 83 BGG (vgl. Urteile 2C\_733/2018 vom 11. Februar 2019 E. 1.1; 2C\_495/2007 vom 27. März 2008 E. 1.1). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist daher zulässig.

#### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführenden sind Inhaber der elterlichen Sorge über D.A.\_\_\_\_\_. Ihnen steht die Vertretung ihres Sohnes von Gesetzes wegen zu (vgl. Art. 304 Abs. 1 ZGB ). Sie sind damit zur Ergreifung des Rechtsmittels sowohl im eigenen Namen als auch im Namen ihres Sohnes berechtigt (vgl. Urteile 2C\_89/2025 vom 9. September 2025 E. 5.4; 2C\_33/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.3, nicht publ. in: BGE 150 I 88 ). Sie sind zur Beschwerdeerhebung legitimiert ( Art. 89 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 1.3**

Auf die frist- ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) und formgerecht ( Art. 42 BGG ) eingereichte Eingabe ist somit einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann namentlich die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Anwendung von kantonalem Recht überprüft das Bundesgericht vorbehaltlich der vorliegend nicht einschlägigen Art. 95 lit. c-e BGG im Wesentlichen auf Willkür hin ( BGE 150 I 80 E. 2.1; Urteil 2C\_29/2025 vom 27. März 2025 E. 2.1, nicht publ. in: BGE 151 I 285 ). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft die bei ihm angefochtenen Entscheide aber grundsätzlich nur auf Rechtsverletzungen hin, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet werden (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 148 II 392 E. 1.4.1), sofern weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 151 I 354 E. 2.2). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem Recht gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 150 I 80 E. 2.1 ; 147 I 73 E. 2.1). Um der qualifizierten Rüge- und Begründungspflicht zu genügen, ist in der Beschwerde klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen und, wenn möglich, zu belegen, inwiefern

verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen ( BGE 151 I 354 E. 2.2).

## **E. 2.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ist von Amtes wegen ( Art. 105 Abs. 2 BGG ) oder auf Rüge hin ( Art. 97 Abs. 1 BGG ) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig, sprich willkürlich ( Art. 9 BV ), sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 151 I 354 E. 2.3).

Soweit die Beschwerdeführenden Willkür ( Art. 9 BV ) in Bezug auf Feststellungen der Schulgemeinde Winterthur und des Bezirksrates Winterthur rügen, betrifft dies nicht den massgeblichen Sachverhalt. Massgeblich ist, was das Verwaltungsgericht festgestellt hat. Dessen Feststellung bestreiten die Beschwerdeführenden nicht. Damit bleibt der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ).

## **E. 2.3**

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ; unechte Noven; BGE 151 I 41 E. 4.3). Echte Noven sind dagegen in jedem Fall unzulässig. Folglich bleiben Tatsachen und Beweismittel unberücksichtigt, die erst nach dem angefochtenen Urteil entstanden sind und somit nicht durch dieses veranlasst worden sein können (vgl. BGE 149 III 465 E. 5.5.1 ; 148 I 160 E. 1.7).

Die Schulbestätigung betreffend den ältesten Sohn C.A. \_\_\_\_\_ datiert vom 30. Oktober 2025 und ist nach dem angefochtenen Urteil vom 11. September 2025 entstanden. Sie ist daher im vorliegenden Verfahren unzulässig.

## **E. 3**

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Schulzuteilung des Sohnes D.A. \_\_\_\_\_. Die Vorinstanz bestätigte die Zuteilung in das Schulhaus W. \_\_\_\_\_. Die beschwerdeführenden Eltern hingegen verlangen eine Zuteilung in das Schulhaus V. \_\_\_\_\_. Sie machen geltend, drei Kinder in drei verschiedenen Schulen zu haben, überschreite ihre Kapazität. Die erfolgte Zuteilung von D.A. \_\_\_\_\_ stelle daher einen unverhältnismässigen Eingriff in ihr Recht auf Familienleben, eine Ungleichbehandlung und eine willkürliche Anwendung des kantonalen Rechts dar. Sie rügen eine Verletzung von Art. 8, Art. 9, Art. 13, Art. 36 Abs. 3 BV und § 6 Abs. 2 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich vom 28. Juni 2006 (VSV/ZH, LS 412.101).

## **E. 4.1**

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gemäss Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV gilt gemäss § 10 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich vom 7. Februar 2005 (VSG/ZH, LS 412.100) am Wohnort (vgl. zum Begriff Urteil 2C\_111/2024 vom 27. September 2024 E. 4.2). Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich, dass daraus kein Recht abgeleitet werden kann, innerhalb des Wohnorts das Schulhaus oder die Klasse frei zu wählen. Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen obliegt im Kanton Zürich vielmehr der Schulpflege ( § 42 Abs. 3 Ziff. 6 VSG /ZH) bzw. die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen der Schulleitung ( § 44 Abs. 2 lit. a

Ziff. 3 VSG/ZH). Ihnen kommt in diesem Zusammenhang ein gewisser Ermessensspielraum zu, wobei das Ermessen pflichtgemäss auszuüben ist und sich an den in § 25 Abs. 1 VSV /ZH statuierten Kriterien zu orientieren hat (angefochtener Entscheid E. 3.1). Als massgebliche Zuteilungskriterien nennt diese Bestimmung die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs sowie eine ausgewogene Zusammensetzung der Klassen (Satz 1), namentlich hinsichtlich Leistungsfähigkeit, sozialer und sprachlicher Herkunft der Schülerinnen und Schüler und der Verteilung der Geschlechter (Satz 2). Zudem ist die jeweils zulässige Klassengrösse zu beachten, die auf der Primarstufe 25 Schülerinnen und Schüler in einklassigen Klassen und 21 Schülerinnen und Schüler in mehrklassigen Klassen beträgt ( § 21 Abs. 1 lit. b VSV /ZH; angefochtener Entscheid E. 3.2).

#### **E. 4.2.1**

Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung nach Art. 8 Abs. 1 BV ist verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn hinsichtlich einer wesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen ( BGE 151 II 615 E. 5.1.1 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2.2**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt Willkür ( Art. 9 BV ) in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht ( BGE 151 I 337 E. 6.1; 151 II 120 E. 6.9.1).

#### **E. 4.2.3**

Artikel 13 Abs. 1 BV gewährleistet den Anspruch einer jeden Person auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Geschützt ist das familiäre Zusammenleben (vgl. BGE 138 I 331 E. 8.3.2.2 mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat bereits festgehalten, dass das Erziehungsrecht der Eltern unter den Schutz des Familienlebens gemäss Art. 13 Abs. 1 BV fällt ( BGE 146 I 20 E. 5.1; 118 Ia 427 E. 4c). Das Erziehungsrecht der Eltern steht allerdings unter dem Vorbehalt des kantonalen Schulrechts und des Kindeswohls ( BGE 146 I 20 E. 5.5). Wird ein Kind durch die Schulzuteilung von den Eltern getrennt, kann dies eine Verletzung von Art. 13 Abs. 1 BV bedeuten ( BGE 130 I 352 E. 6.2). Allerdings bedeutet nicht jede Massnahme, die Rückwirkungen auf das Familienleben hat, auch einen Eingriff in den grundrechtlich geschützten Bereich beziehungsweise eine Verletzung des Rechts auf Familienleben ( BGE 138 I 331 E. 8.3.2.2).

#### **E. 4.2.4**

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 36 Abs. 3 BV verlangt, dass eine Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Zieles geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweist, mithin eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation vorliegt ( BGE 151 I 257 E. 7.1).

### **E. 4.3**

Die Vorinstanz stellt in Bezug auf den Schulweg in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Weg von der Familienwohnung an der W. \_\_\_\_\_ strasse xxx zum bzw. vom Schulhaus W. \_\_\_\_\_ je nach gewählter Strecke 350 bis 500 Meter lang und im Schulwegplan der Stadt Winterthur als auch für die jüngsten Verkehrsteilnehmer geeigneter Schulweg verzeichnet ist. Der Weg führt gemäss Feststellung der Vorinstanz durch verkehrsberuhigte Tempo-30-Zonen mit Fussgängerstreifen. Die Vorinstanz stellt weiter fest, dass der Weg D.A. \_\_\_\_\_ aufgrund seines bisherigen Schulbesuchs bestens bekannt und weder anspruchsvoller noch länger als der Weg von und zum Schulhaus V. \_\_\_\_\_ ist, welcher 500 bis 900 Meter beträgt. Von der Länge und Gefährlichkeit unterscheiden sich die Wege zum Schulhaus W. \_\_\_\_\_ und V. \_\_\_\_\_ gemäss Vorinstanz nicht wesentlich (angefochtener Entscheid E. 4.2).

Aus dem angefochtenen Entscheid geht weiter hervor, dass D.A. \_\_\_\_\_ bereits in der 1. und 2. Klasse das Schulhaus W. \_\_\_\_\_ besuchte und nun mit zehn Kindern aus seiner bisherigen Klasse dort einer 3. Klasse zugeteilt wurde (angefochtener Entscheid E. 4.1).

Was die Zusammensetzung der Klassen angeht, ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid, dass sich D.A. \_\_\_\_\_s Klasse im Schulhaus W. \_\_\_\_\_ aus 20 Kindern (9 Jungen, 11 Mädchen) zusammensetzt, während die beiden Klassen im Schulhaus V. \_\_\_\_\_ je 22 Kinder haben (13 Jungen und 9 Mädchen bzw. 12 Jungen und 10 Mädchen; angefochtener Entscheid E. 4.1). Ausserdem stellt die Vorinstanz fest, dass vier Kinder, die wie die Beschwerdeführenden in der W. \_\_\_\_\_ strasse wohnen, dem Schulhaus V. \_\_\_\_\_ zugeteilt wurden, während fünf andere Kinder aus der W. \_\_\_\_\_ strasse wie D.A. \_\_\_\_\_ dem Schulhaus W. \_\_\_\_\_ zugeteilt wurden (angefochtener Entscheid E. 4.2). Zwei Kinder aus seiner Klasse wohnen zudem in unmittelbarer Nachbarschaft (angefochtener Entscheid E. 4.1).

Im Hinblick auf die Zuteilung des jüngsten Sohnes E.A. \_\_\_\_\_ stellt die Vorinstanz fest, dass dieser nur wegen der bestehenden Kapazitäten im Kindergarten V. \_\_\_\_\_ und der Übergrösse der Kindergartenklasse im Kindergarten W. \_\_\_\_\_ dem Kindergarten V. \_\_\_\_\_ statt dem Kindergarten W. \_\_\_\_\_ zugeteilt wurde (angefochtener Entscheid E. 4.2).

### **E. 4.4**

In Anwendung der dargestellten kantonalen Grundlagen prüfte die Vorinstanz die Zuteilung von D.A. \_\_\_\_\_ zum Schulhaus W. \_\_\_\_\_ sorgfältig und nachvollziehbar. Sie gelangte dabei zum Ergebnis, dass der Schulweg zumutbar sei, die Klassenbestände ausgewogen seien und keine Ungleichbehandlung in der Schulzuteilung auszumachen sei, sodass sachliche Gründe für die Zuteilung zum Schulhaus W. \_\_\_\_\_ vorgelegen hätten. Dies ist im Lichte der nachfolgenden Erwägungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden:

#### **E. 4.4.1**

Zunächst ist festzuhalten, dass das Bundesverfassungsrecht - gleich wie das Zürcher Recht - keinen Anspruch auf Zuteilung eines Schülers in ein bestimmtes Schulhaus kennt (Urteile 2C\_495/2007 vom 27. März 2008 E. 2.4; 2P.150/2003 vom 16. September 2003 E. 4.2; 2P.324/2001 vom 28. März 2002 E. 4.2). Insofern ist es vertretbar, wenn die Vorinstanz den Wünschen der Eltern kein massgebliches Gewicht beimisst und stattdessen auf die kantonal-gesetzlichen Zuweisungskriterien abstellt. Nachdem der Schulweg zwischen 350

und 500 Meter lang ist und entlang verkehrsberuhigten Tempo-30-Zonen mit Fussgängerstreifen führt (vorstehend E. 4.3), ist es nicht willkürlich, den Schulweg als zumutbar zu erachten und als Zuteilungskriterium heranzuziehen. Dass der Weg zum Schulhaus V. \_\_\_\_\_ allenfalls genauso zumutbar ist, wie die Beschwerdeführenden anführen, macht die Zuteilung zum Schulhaus W. \_\_\_\_\_ nicht willkürlich. Angesichts der verbindlich festgestellten Grösse und Zusammensetzung der Klassen in beiden Schulhäusern (vorstehend E. 4.3) ist es zudem nicht willkürlich, diese als ausgewogen zu bezeichnen. Die Zuteilungskriterien gemäss § 25 Abs. 1 VSV /ZH wurden daher nicht willkürlich auf die Schulzuteilung von D.A. \_\_\_\_\_ angewendet.

#### **E. 4.4.2**

Auch im Ergebnis erweist sich der Zuteilungsentscheid nicht als willkürlich. D.A. \_\_\_\_\_ besuchte bereits in den zwei vorangegangenen Schuljahren das Schulhaus W. \_\_\_\_\_. In seinem Jahrgang sind zehn Kinder, mit denen er vorher in dieselbe Klasse gegangen ist (vorstehend E. 4.3). Die Zuweisung in dasselbe Schulhaus, in dem D.A. \_\_\_\_\_ die vergangenen zwei Primarschuljahre verbracht hat und das mit ihm zusammen zehn weitere seiner bisherigen Mitschülerinnen und Mitschüler besuchen, ist insofern geeignet, die von den Beschwerdeführenden geschilderte familiäre Belastungssituation zu entschärfen. Die damit geschaffene Kontinuität ist jedenfalls nicht willkürlich. Dass die Vorinstanz sich bei dieser Ausgangslage nicht mit den Kindergartenjahren von D.A. \_\_\_\_\_ im Kindergarten X. \_\_\_\_\_ und der ergänzenden Betreuung im Schulhaus V. \_\_\_\_\_ auseinandersetzte, stellt entgegen der Rüge der Beschwerdeführenden keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar ( Art. 29 Abs. 2 BV ; vgl. BGE 150 V 474 E. 4.1; 150 III 1 E. 4.5), da sich dies nach zwei absolvierten Jahren im Schulhaus W. \_\_\_\_\_ nicht als entscheidend erweist.

#### **E. 4.4.3**

Ferner ist keine rechtsungleiche Behandlung im angefochtenen Entscheid zu erblicken. Zusammen mit D.A. \_\_\_\_\_ gehen fünf andere Kinder aus der W. \_\_\_\_\_ strasse ins Schulhaus W. \_\_\_\_\_. Zwei Kinder aus seiner unmittelbaren Nachbarschaft gehen sogar in dieselbe Klasse wie er. Dass vier andere Kinder aus der W. \_\_\_\_\_ strasse dem Schulhaus V. \_\_\_\_\_ zugeteilt wurden, führt nicht zu einer Rechtsungleichheit, zumal die - sachlichen - Zuteilungskriterien willkürfrei angewendet wurden. Dazu kommt, dass D.A. \_\_\_\_\_ bereits die vorherigen zwei Schuljahre in dieses Schulhaus ging, sodass vielmehr die bisherige tatsächliche und rechtliche Situation fortgeführt wird.

Was sich unterdessen geändert hat, ist offenbar die Zuweisung des jüngsten Sohnes in den Kindergarten V. \_\_\_\_\_. Die Diskrepanz der Zuweisung der beiden Geschwister aus demselben Haushalt resultiert dabei jedoch allein aus dem Mangel an Plätzen im Kindergarten W. \_\_\_\_\_ (vorstehend E. 4.3). Der Zuteilungsentscheid des Bruders ist für jenen von D.A. \_\_\_\_\_ aber nicht massgeblich, da nicht dargetan ist, dass das kantonale Recht einen Anspruch auf Zuteilung von Geschwistern in dasselbe Schulhaus vorsehen würde. Der von den Beschwerdeführenden angeführte § 6 Abs. 2 VSV /ZH ist jedenfalls nicht einschlägig. Dass E.A. \_\_\_\_\_ in den Kindergarten V. \_\_\_\_\_ zugeteilt wurde, da es im Kindergarten W. \_\_\_\_\_ keinen Platz hatte, während D.A. \_\_\_\_\_ das dritte Jahr in Folge dem Schulhaus W. \_\_\_\_\_ zugeteilt wurde, verletzt das Gebot der rechtsgleichen Behandlung nicht.

#### **E. 4.4.4**

Soweit die Beschwerdeführenden schliesslich geltend machen, der angefochtene Entscheid greife unverhältnismässig in ihr Recht auf Familienleben ( Art. 13 Abs. 1 BV ) ein, kann ihnen ebenfalls nicht gefolgt werden. Zwar mag die Koordination von drei Kindern in drei Schulhäusern herausfordernd sein, doch verschafft Art. 13 BV kein Recht auf ein optimales, nach den Wünschen der Familie ausgestaltetes Familienleben, so wie Art. 19 BV kein Recht auf einen idealen oder optimalen Grundschulunterricht vermittelt (vgl. BGE 149 I 232 E. 3.3.2 ; 144 I 1 E. 2.2). Die Beschwerdeführenden können daraus folglich kein Recht auf ein durch die Schulzuteilung erleichtertes und ihren Kapazitäten entsprechendes Familienleben ableiten. In diesem Zusammenhang ist zudem zu bemerken, dass D.A.\_\_\_\_\_ bald neunjährig ist, denselben - relativ kurzen und ungefährlichen - Schulweg seit zwei Jahren bewältigt und zwei Kinder aus seiner unmittelbaren Nachbarschaft in seine Klasse gehen. Sobald D.A.\_\_\_\_\_ den Schulweg allein bzw. in Begleitung seiner Mitschüler zurücklegt, dürfte sich der alltägliche Koordinationsaufwand, den die Beschwerdeführenden in der Zuteilung zum Schulhaus W.\_\_\_\_\_ verorten, verringern. Ein Eingriff in das von Art. 13 Abs. 1 BV geschützte Familienleben ist vorliegend somit nicht gegeben, erst recht kein unverhältnismässiger.

#### **E. 4.5**

Nach dem Gesagten kann der Vorinstanz keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden, weil sie den Zuteilungsentscheid zum Schulhaus W.\_\_\_\_\_ bestätigte.

#### **E. 5**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Die unentgeltliche Rechtspflege wird einer bedürftigen Partei nur gewährt, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint ( Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ). Nachdem die Beschwerdeführenden dem angefochtenen Entscheid kaum etwas entgegenzusetzen wussten, erweist sich die Beschwerde von vornherein als aussichtslos. Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist dementsprechend abzuweisen. Die umständehalber reduzierten Gerichtskosten sind den unterliegenden Beschwerdeführenden solidarisch aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet ( Art 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.